

Restschuldversicherung (RSV) BarKreditSchutz



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: CNP Santander Insurance Life DAC (CNPSIL), Irland, C 85771 (Central Bank of Ireland)
Produkt: Restschuldlebensversicherung und Unfalltod-Zusatzversicherung zur Restschuldlebensversicherung (RSV-Tod & Unfall)

Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen gemäß § 19 LV-InfoV. Die nachfolgenden Informationen stellen einen ersten Überblick über die angebotene Restschuldversicherung dar. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen Bedingungen ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsinformationen, aus den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für die Restschuldversicherung und den Datenschutzhinweisen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der angebotene Versicherungsschutz betrifft eine Kreditrestschuldversicherung, der ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank GmbH (Versicherungsnehmer) und der Versicherungsgesellschaft CNP Santander Insurance Life DAC (Versicherer) zugrunde liegt. Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.

Auf der vorgenannten Grundlage kann die versicherte Person für den Versicherungsschutz für den Fall des Todes einschließlich des Unfalldes (sofern beantragt) nach dem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden.



Was ist versichert?

✓ Der angebotene Versicherungsschutz bietet eine Absicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus der Kreditverbindlichkeit des Kreditnehmers gegenüber dem Kreditgeber (der Santander Consumer Bank GmbH) für:

- **den Todesfall**
- **Unfalltod** wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig den Tod erleidet, oder innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Folge des Unfalles eintritt.

✓ Im Todesfall errechnet sich die Versicherungsleistung aus dem Betrag, welcher sich durch Multiplikation des in der Beitrittserklärung für den Todesfall ausgewiesenen Prozentsatzes mit der am Todesdatum bestehenden Kreditrestschuld der versicherten Person einschließlich der hierfür vom Todesdatum bis zur Auszahlung der Versicherungsleistung anfallenden Zinsen ergibt.

✓ Stirbt die versicherte Person auf Grund eines Unfalls, wird neben der Todesfalleistung zusätzlich folgende Leistung erbracht: Der Betrag, welcher sich durch Multiplikation des in der Beitrittserklärung für den Todesfall ausgewiesenen Prozentsatzes mit der am Todesfalldatum bestehenden Restschuld der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer ergibt.

✓ Bei Tod und Unfalltod errechnen sich die vorgenannten Versicherungsleistungen auf Basis der bei Beginn des Versicherungsschutzes kalkulierten Kreditkonditionen.

✓ Die Höchstversicherungsleistung beträgt sowohl bei Tod und als auch bei Unfalltod einmalig €100.000,-.



Was ist nicht versichert?

✗ Versichert werden können natürliche Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes volljährig sind und das Höchsteintrittsalter noch nicht erreicht haben. Das Höchsteintrittsalter ergibt sich bei der Versicherung für Tod und Unfalltod aus der Differenz zwischen dem Abschluss des 70. Lebensjahres und der Dauer des Versicherungsschutzes. Erfüllt die versicherte Person diese Voraussetzung nicht, ist sie nicht versicherbar.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Ausschlüsse der Leistungspflicht, wenn der Tod verursacht ist:

- durch Selbsttötung innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- durch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrerin, Beifahrerin oder Insassin eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführerin oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.

! Ausschlüsse der Leistungspflicht für den Unfalltod:

- bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Schisports, des Snowboardens sowie Freestyleing, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen;
- die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- die der versicherten Person infolge "einer Bewusstseinsstörung" oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- die durch Gesundheitsschäden bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen am Körper der versicherten Person verursacht werden. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter die Allgemeinen Versicherungsbedingungen fallenden Unfall veranlasst waren.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsfälle müssen in Österreich festgestellt und laufend überprüft werden können.
- ✓ Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer gilt der Gerichtsstand Wien. Die versicherte Person kann aber auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit bestehen keine besonderen Obliegenheiten.
- Ein Leistungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Je nach Art des Leistungsfalls sind bestimmte Unterlagen einzureichen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen (siehe „Obliegenheiten“) geregelt.
- Eine Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten kann in Abhängigkeit zur Schwere der Pflichtverletzung die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfallen lassen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag wird aufgrund der Versicherungslaufzeit, der ausgewählten versicherten Risiken sowie der Höhe der abzuschließenden Kreditschuld ermittelt und vom Versicherungsnehmer, der Santander Consumer Bank GmbH als Einmalprämie an den Versicherer abgeführt. Details zur Höhe des Versicherungsbeitrages und der Beitragsverpflichtung zur Erlangung und Erhaltung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Versicherungsnehmer sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Valutierung des in der Beitrittserklärung genannten Kredites vorbehaltlich bestehender Wartezeiten, jedoch nicht vor Zugang der unterzeichneten Beitrittserklärung beim Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person, spätestens mit Ablauf der in der Beitrittserklärung vereinbarten Versicherungslaufzeit, oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, oder mit Vollendung des 70. Lebensjahres der versicherten Person. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe „Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses“) geregelt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die versicherte Person kann vom Versicherungsverhältnis innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung über den Beitritt ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten. Wenn zwei Personen gemeinsam der Versicherung beigetreten sind, können auch nur beide versicherten Personen gemeinsam von der Versicherung zurücktreten. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist entweder an den Versicherungsnehmer oder an den Versicherer abgesendet wird.

Der Versicherungsnehmer räumt der versicherten Person das Recht ein, den Versicherungsschutz jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wenn zwei Personen gemeinsam der Versicherung beigetreten sind, können auch nur beide versicherten Personen gemeinsam die Versicherung (sowohl teilweise als auch zur Gänze) kündigen. Eine Kündigung durch nur eine versicherte Person ist nur möglich, wenn auch der Kreditvertrag beendet ist. Das Kündigungsverlangen muss schriftlich, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift, an die Santander Consumer Bank GmbH, Wagramer Str. 19, 1220 Wien, gerichtet werden.

Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe „Belehrung über das Rücktrittsrecht“ und „Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses“) geregelt.